

Antrag zur Teilnahme am Krämerbrückenfest 2022 - Innenstadtbereich (außer Mittelalterbereich) einschl. Domplatz vom 17. - 19.06.2022 - Antragsschluss: 03.05.2022

1. Antragsteller

Name, Vorname des Bewerbers (ausgeschriebener Vorname) oder Firmenname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Bundesland) des Gewerbesitzes

Tel.-Nr.

Tel.-Nr. Mobil

Fax-Nr.

E-Mail-Adresse

2. Verkaufsstand (Bei Getränkewagen bitte Frontmeter und Tiefe im aufgeklappten Zustand angeben!)

Größe des Standes

Frontmeter (incl. Dachüberstände rechts/links) m

Tiefe m

Höhe m

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Strom

Anschlusswert: kW

Stromanschluss (Angabe gilt als verbindliche Berechnungsgrundlage!)

16 A / 230 V

16 A / 400 V

32 A

63 A

Tragen Sie bitte die Anzahl hier ein!

Haben Sie eine eigene elektrische Zähleinrichtung?

Nein.

Ja.

3.2 Benötigen Sie einen Wasseranschluss?

Nein.

Ja.

Tragen Sie bitte die Anzahl ein!

Stück

3.3 Werden im Verkaufsstand Geräte mit Flüssiggasanschluss betrieben?

Nein.

Ja.

Anzahl der Geräte:

3.4 Werden Stehtische bzw. Sitzgarnituren aufgestellt? (Nur bei Ausgabe von Imbiss und Getränken!)

Nein.

Ja.

Anzahl Stehtische:

Größe je Tisch:

m x

m

Anzahl Sitzgarnituren:

Größe je Sitzgarnitur:

m x

m

3.5 Benötigen Sie zusätzliche Fläche für einen Kühlwagen?

Bitte beachten Sie: Die Bereitstellung einer Fläche für Kühlwagen ist nur auf dem Domplatz möglich!

Nein.

Ja.

Größe des Kühlwagens (Breite x Tiefe incl. Deichsel):

m x

m

4. Warenangebot (genaue Geschäftsart/Beschreibung des Warenangebotes; wenn Platz nicht ausreichend, dann Anlage beifügen)

Anlage ist beigefügt

4.1 Produkte aus eigener betrieblicher Herstellung

Nein. Ja, bitte benennen:

5. Datenschutz

Die Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DS-GVO unter www.erfurt.de/ef114471 habe ich zur Kenntnis genommen. Die ausführlichen Informationen werden auf Anfrage auch zugesandt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Unrichtige Angaben können zum Ausschluss vom Krämerbrückenfest führen. Die nachfolgenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich füge sowohl Farbfotos vom Verkaufsstand (Mindestgröße: DIN A5 bzw. 13 x 18 cm, Frontansicht komplett) als auch vom Warenangebot bei.

(Stempel)

Unterschrift des Antragstellers
für die Punkte 1 bis 5 des Antrages

Ort, Datum

Wird von der Kulturdirektion ausgefüllt!

Frist	vollständig	unvollständig
-------	-------------	---------------

Bitte beachten Sie folgende Hinweise!

1. Die Antragsfrist endet am **03.05.2022**. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Stadtverwaltung Erfurt. Die Antragsfrist ist unbedingt einzuhalten. **Verspätet und unvollständig eingegangene Anträge sowie Anträge und Fotos per E-Mail oder Fax bzw. Fotos auf digitalen Datenträgern können nicht berücksichtigt werden.** Antragsteller, die bis zum **07.06.2022** keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht. Für die Erstellung eines Ablehnungsbescheides, welcher durch den Antragsteller schriftlich bei der Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abt. Märkte und Stadtfeste, abzufordern ist, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro mit dem Bescheid erhoben.
2. Entsprechend der "Kleinteiligkeit" der Erfurter Altstadt werden grundsätzlich nur **attraktive Verkaufsstände** mit Sortimenten entsprechend der Konzeption sowie einer maximalen Breite von 4,00 m und einer maximalen Tiefe von 3,00 m (ausgenommen von der maximalen Breite und Tiefe sind Versorgungsstände sowie Geschäfte nach Schaustellerart auf dem Domplatz) zugelassen.
Die Verkaufsstände sollen sich möglichst in Größe, Form, Gestaltung, Materialauswahl und Dekoration in das jeweilige Umfeld des entsprechenden Veranstaltungsortes einordnen.
Verkaufsstände mit mittelalterlicher Gestaltung können sich entsprechend der separaten Ausschreibung mit dem dafür eigenständigen Antragsformular für den Mittelalterbereich bewerben.
3. Pro Antragsteller ist je Veranstaltungsbereich nur eine Zulassung möglich. Für die gesamte Veranstaltung sind maximal zwei Zulassungen möglich.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung und im Fall einer Zulassung auf Genehmigung des gesamten Warenangebotes, der Stehtische bzw. Sitzgarnituren, des Kühlwagens sowie auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
5. Hütten und Verkaufsanhänger werden nur bei Versorgungsständen (Imbiss) zugelassen.
6. Nur für Bewerber mit einem Bier- bzw. sonstigen Getränkestand:
Die Ausschank- und Belieferungsrechte für den Domplatz sowie die Belieferungsrechte für die Innenstadt werden im Rahmen einer Dienstleistungskonzession vergeben. Von daher kann es grundsätzlich möglich sein, dass Ihnen vom Konzessionsnehmer ein anderes Ausschankequipment zur Verfügung gestellt wird. Dies hat keinen Einfluss auf die Vergabeentscheidung.
7. Farbfotos vom Verkaufsstand (Mindestgröße: DIN A5 bzw. 13 x 18 cm, Frontansicht komplett) als auch vom Warenangebot sind dem Antrag beizufügen. Anträge ohne Foto/s vom Verkaufsstand und Warenangebot werden nicht bearbeitet.
8. Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 16.09.2015 zur Drucksache 1377/15 ist das Mehrwegsystem für Veranstaltungen der Stadt Erfurt, insbesondere der Kulturdirektion, ab 01.01.2017 im Kontext auch mit dem "Verbot von Einwegplastik", beschlossen durch das Bundeskabinett und in Kraft getreten am 03.07.2021, umfassend durchzusetzen. Insofern sind auch für Speisen und die Essenverabreichung ausschließlich Mehrweggeschirr bzw. essbare Behältnisse (Waffeln/Gebäcksteller) und im Ausnahmefall kompostierbare Behältnisse zu verwenden.
Die entsprechenden Regelungen der Bundesregierung untersagen die Produktion von und den Handel mit Trinkhalmen, Rührstäbchen, Luftballonstäben und Einweg-Geschirr aus konventionellem Plastik und aus "Bioplastik" sowie ab Januar 2022 die Ausgabe von leichten Plastiktragetaschen an Kundschaft. Ebenfalls vom Verbot betroffen sind Einweg-Behälter aus Styropor wie To-Go-Becher und Einweggeschirr aus Pappe, das nur zu einem kleinen Teil aus Kunststoff besteht oder mit Kunststoff überzogen ist.
9. Die Vergabe/Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden Eignungs- und Qualitätskriterien. Zur Beurteilung im Rahmen der Auswahl ist das Kriterium "Attraktivität" das einzige Vergabekriterium. Dazu werden insbesondere folgende Kriterien bewertet:
 - Attraktivität/Optik des Verkaufsstandes/des jeweiligen Imbiss- und Getränkestandes (50 %)
 - Art und Weise der Warenpräsentation (10 %)
 - Ausgewogenheit des Sortiments (Sortimentsreinheit) (20 %)
 - Attraktivität des Sortiments (15 %)
 - Produkte aus eigener betrieblicher Herstellung (5 %).

10. Nicht zugelassene Waren (stadtfestuntypische Sortimente) bzw. Verkaufsstände (Imbiss-, Getränke- und Händlerstände) sind insbesondere:
- der Verkauf von jeglichen Waren im Umhergehen,
 - Flammlachs, da zur Produktion offenes Feuer notwendig ist und dies aus Sicherheitsgründen nicht gestattet ist,
 - Promille-Streifen,
 - Informationsstände ohne Kooperationsvertrag,
 - feuergefährliche oder leicht explodierende Waren und Handlungen, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Kriegsspielzeuge, Spielzeugwaffen und Ähnliches,
 - Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würden; auf den besonderen Charakter des Krämerbrückenfestes als Stadtfest ist Rücksicht zu nehmen,
 - Geschäfte nach Schaustellerart, welche konzeptionell nicht vorgesehen sind,
 - Waren mit Symbolen und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (i. S. v. § 86a StGB),
 - das Tätowieren sowie das Stechen von Piercings vor Ort,
 - Gebrauchsgüter.
11. Eine Haftung, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem angegebenen Termin stattfindet, wird von der Landeshauptstadt Erfurt nicht übernommen. Unabhängig von der weiteren Verfahrensweise möchten wir Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass durch die Stadtverwaltung Erfurt ein Ausschluss von Schadensersatzansprüchen erfolgt, dies bedeutet u. a.:
- Wird die Veranstaltung "Krämerbrückenfest" aufgrund hoheitlicher Eingriffe vor dem Vertragsbeginn oder während der Dauer der Veranstaltung abgesagt, steht der Stadtverwaltung Erfurt als Vermieterin ein Kündigungsrecht zu.
 - Sie als Teilnehmer/Mieter können von der Stadtverwaltung Erfurt als Vermieterin für die bei Zugang der Kündigung bereits getätigten vergeblichen Aufwendungen, z. B. Kosten für die Bewerbungsunterlagen, keinen Ersatz verlangen und die zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen nicht in Rechnung stellen.
 - Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Mieter gegen die Vermieterin wird ausgeschlossen.
 - Im Falle der Absage vor Veranstaltungsbeginn des "Krämerbrückenfestes" entfällt der Anspruch der Vermieterin gegen den Mieter auf Zahlung der vereinbarten Standmiete.
 - Sofern die Absage/Beendigung der Veranstaltung während der vertraglich vereinbarten Dauer erfolgt, entfällt der Anspruch der Vermieterin gegen den Mieter für den Zeitraum, in dem die Veranstaltung "Krämerbrückenfest" nicht stattfinden kann.